

Vc
53034



Dictatum Ratisbonæ, d. 1. Junii. 1750.
per Moguntinum.

Des Heiligen Römischen Reichs
Churfürsten / Fürsten und Ständen
zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-
Versammlung bevollmächtigte Rä-
the / Botschafter und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohr-
ne, Hoch- Edelgebohrne, Hoch- Edel-Ge-
sitrenge, Best- und Hochgelahrte,
Hoch- und Vielgeehrte Herren,

Dennach das Fürstlich-Anhaltische Ge-
sammt-Haus, ingleichen des Herrn
Marggrafen zu Baden = Baden
Durchl. in Gemeinschaft der verwittibten Frau
Herzogin von Bayern Durchl. gut gefunden,
mitteltst zweyer an die Reichs = Versammlung
erlassener, den 20. Martii und 28. Junii vorigen
Jahres öffentlich dictirter Schreiben, occasio-
ne des letztern Aachener Friedens, und wie in des
selben



d. 20. May. 1750.

selben XX^{ten} Articul dem Königl. Chur-Hause
Braunschweig-Lüneburg seine jetzige Staaten
und Possessiones in Deutschland garantiret
worden, daß Herzogthum Lauenburg belangen-
de, Protestationes einzulegen, an nur-besagtem
Herzogthum Lauenburg aber das Königl. Chur-
Haus Sachsen bekamter maßen die Mit-Be-
lehnschaft, und ein damit verknüpfftes even-
tuales Successions-Recht hat, die Fürstlich-An-
haltische und Fürstlich-Baaden-Baadische, oder
andere dergleichen Ansprüche hingegen sehr un-
gegründet seyn, auch die ganze Sache, allen ih-
ren dervahligen Umständen nach, ad Comitia
Imperii nicht gehöret;

So halten zwar Ihre Königl. Majest. in Voh-
len 2c. 2c. satzsam Sich versichert, daß Eingangs
ermeldte anmaßliche Protestationes an und vor
sich selbst allschon ungültig und krafftlos seyn,
auch an keinem irgends unpartheyischen Orte,
vielweniger vom Reiche überhaupt denenselben
Bevfall werde gegeben, oder der mindeste Effect
zugeschrieben werden.

Zu allem Ueberfluß, will jedoch Endes un-
terzeichneter, auf dazu erhaltenem allergnädig-
sten Befehl, mehrbemerkten unstatthafften Pro-
testationen hierdurch ebenfalls, wie von we-
gen Ihre Königl. Majest. von Groß-Britan-
nien

nien ohnehin schon geschehen, ausdrücklich widerprochen, und disseitiges eventuales Successions-Recht semel pro semper bestens verwahret haben, sämtliche vortreffliche Gesandtschaften zugleich geziemend ersuchende, davon an ihre Höchst- und Hohe Principalen, Oberen und Committenten, bestermassen zu referiren.

Der ich anbey, unter geziemender Empfehlung, mit vollkommener Hochachtung verharre

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edel-Gestrenge / Best- und Hochgelahrte /

Hoch- und Vielgeehrte Herren,

Suer Excellenzien / Hochwürden / Hoch- und Wohlgebohren, auch Hoch-Edelgebohren und Hoch-Edlen ꝛc. ꝛc.

Regensburg,
den 20. Maji 1750.

Dienstergebenst- und bereit-
willigster

Johann Georg von Bonickau.

FK 5303h

V^o 18

...der
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

mc



ULB Halle
004 453 050

3



Dictatum Ratisbonæ, d. 1. Junii. 1750.
per Moguntinum.

Des Heiligen Römischen Reichs
Kurfürsten / Fürsten und Ständen

ger allgemeinen Reichs
s bevollmächtigte Rä-
tfer und Gesandte.

Hoch- und Wohlgebohr-
gebohrne, Hoch-Edel-Ge-
d Hochgelahrte,
geehrte Herren,

Das Fürstlich-Anhaltische Ge-
haus, in gleichen des Herrn
rafen zu Saaden = Saaden
schafft der vermittibten Frau
hern Durchl. gut gefunden,
die Reichs = Versammlung
Martii und 28. Junii vorigen
tirtter Schreiben, occasio-
ner Friedens, und wie in des
selben



d. 20. May. 1750.